

Schwaben machen und damit der Herzogswürde erstmalig den reinen Amtscharakter geben, der die Hoheit des Reiches sicherte<sup>1)</sup>, konnte den Grafen oder Herzog Eberhard mit besonderen Vollmachten nach Lothringen senden<sup>2)</sup> und die heilige Lanze mit den sich an sie knüpfenden Ansprüchen in seinen Besitz bringen.<sup>3)</sup> Die wichtigste Stufe in der Schaffung eines einheitlichen Reiches war gewonnen. In diesen Zusammenhang also gehört der Burgenbeschuß, ja wir können sagen, daß die gemeinsamen Maßnahmen gegen die Ungarnnot die Grundlage der damaligen Festigung der Königsmacht waren. Jener Beschluß von König und Reichsfürsten, der uns unmittelbar nur in den *Miracula sancti Wigberhti* berichtet wird, bedeutet somit auch in der Entwicklung des deutschen Königtums eine wichtige Etappe.

Daß der Burgenbeschuß zu Worms gefaßt wurde, ist noch aus einem anderen Grunde zu beachten: Worms gehörte zu den Römerstädten, die seit dem Altertum einen Mauerring besaßen; dieser wird noch am Ende des 9. Jahrhunderts urkundlich erwähnt.<sup>4)</sup> Daß auch während des Reichstags von 926 die Umgebung Heinrichs I. sich der Ummauerung bewußt war, zeigt uns eine damals in Worms ausgestellte Königsurkunde, in der zum ersten Male unter Heinrich I. das Beiwort *civitas* zum Ausstellungsort auftritt.<sup>5)</sup> Heinrich kannte Worms, da er sich schon im Vorjahr auf dem Wege nach Lothringen dort aufgehalten hatte.<sup>6)</sup> Die Wahl dieser Stadt für den Reichstag zeigt schon den Grundsatz, daß die Versammlungen in den Burgen stattfinden sollten; denn für das Bewußtsein des älteren Mittelalters waren die ummauerten Städte ja „Burgen“.<sup>7)</sup> Heinrich hatte zuvor diesen Grundsatz nicht gehabt, denn Seelheim, wo die Tagung von 920 stattgefunden hatte, war keine Burg.<sup>8)</sup> Seit 926 aber hat er ihn eingehalten: 927 lud er nach Mainz, einer anderen ummauerten Römerstadt, die damals gleichfalls als Ausstellungsort

<sup>1)</sup> Lintzel in HVS. 24 (1929) S. 8—10.

<sup>2)</sup> Waitz, Jahrbücher<sup>3</sup> S. 90 u. S. 222 ff.; P. E. Hübinger in den *Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein* 131 (1937) S. 19.

<sup>3)</sup> Lintzel in HVS. 24 S. 10—15; M. Grütter in *Zs. f. schweiz. Gesch.* 9 (1929) S. 180—183; A. Brackmann, *Ges. Aufsätze* (1941) S. 224.

<sup>4)</sup> W. Gerlach, *Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland* (Leipziger hist. Abh. 34, 1913) S. 46f.; DArn. 153.

<sup>5)</sup> DH. I. 11 von 926 November 3: *actum in civitate Vuormatia*.

<sup>6)</sup> DH. I. 9 von 925 März 30: *actum Uuormacia*.

<sup>7)</sup> Vgl. K. Hegel in NA. 18 (1893) S. 212f.

<sup>8)</sup> H. Diefenbach in *Hessenland* 50 (1939) Nr. 7/8 (S. 2—5 d. Sddr.).